

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Evangelischer Kindergarten Winzeln e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens/Winzeln
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des protestantischen Kindergarten Winzeln.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis Evangelischer Kindergarten Winzeln e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige-kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder, der den evangelischen Kindergarten Winzeln ideell unterstützen und fördern will, kann Mitglied werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag (Beitrittserklärung) durch den Vereinsvorstand.
2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet der Beirat
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, wobei der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet außer bei Tod und Ausschluss durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, möglich. Sie muss bis spätestens 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
5. Der Ausschluss als Vereinsmitglied ist durch einen mit zwei Dritteln Mehrheit zu fassenden Beschluss des Beirates möglich bei
 - a) Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von mindestens zwei Jahren
 - b) Vorliegen vereinsschädigender oder dem Kindergarten schädigender Gründe.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
2. Jeder ist allein vertretungsberechtigt
3. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Kassierer und der Schriftführer
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens einem, höchstens jedoch fünf Beisitzern.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf die gleiche Zeitdauer sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
3. Mit einfacher Stimmenmehrheit werden die Beschlüsse des Beirates gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.
4. Die Kindergartenleitung und der Elternbeiratsvorsitzende nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Beirates teil.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch bis zum Ende des 4. Quartals des laufenden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - b) die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme des Jahreskassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Beirates
 - d) die Festlegung des Jahresbeitrages und
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche von der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Prot. Kirchengemeinde Winzeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Niederschriften

1. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.